

## Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon

22. Oktober 2024  
(Stand: 1. Januar 2025)



**Art. 1**

Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon

Die Gemeindegzuschüsse der Stadt Opfikon werden neben den Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und den Beihilfen des Kantons gemäss Zusatzleistungsgesetz (ZLG), nach der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon ausbezahlt.

**Art. 2**

Anspruchsvoraussetzungen und -beginn

Die Anspruchsvoraussetzungen und der Anspruchsbeginn richten sich nach Art. 4 der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon.

**Art. 3**

Höhe und Berechnung der Gemeindegzuschüsse

1 Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon wird die Höhe des monatlichen Gemeindegzuschusses durch die Sozialbehörde festgelegt. Die Höhe des Gemeindegzuschusses beträgt monatlich:

a für erwachsene Personen	CHF	129
b für Kinder	CHF	67

2 Mietzinzzuschüsse werden alleinlebenden Personen und Personen in einer Wohngemeinschaft ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindegzuschusses erfüllt sind. Der Mietzinzzuschuss entspricht maximal der Differenz zwischen dem anteilmässigen Bruttomietzins/Jahr gemäss Art. 16c ELV und dem maximal anrechenbaren Mietzins/Jahr gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG.

Der jährliche Mietzinsschuss beträgt maximal

- CHF 900.00 für Einpersonenhaushalt

- CHF 3'600.00 für Personen in einer Wohngemeinschaft

3 Das anrechenbare Vermögen richtet sich nach § 13 Abs. 4 ZLG.

4 Besteht ein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse, so kann pro Haushalt jährlich eine einmalige Sonderzahlung ausgerichtet werden. Die Sozialbehörde entscheidet, ob und in welcher Höhe die Sonderzahlung erfolgt. Die Sonderzahlung wird in Abweichung von Art. 7 dieser Durchführungsbestimmungen von der Stadt Opfikon ausgerichtet.

**Art. 4**

Verweigerung

Gemeindegzuschüsse werden verweigert, wenn die Beihilfe gemäss § 18 ZLG verweigert oder gekürzt wurde.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon

#### Art. 5

- 1 Die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Stadt richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.
- 2 Die Rückforderung von rechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüssen der Stadt aus dem Nachlass oder bei Vorliegen günstiger Verhältnisse richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.

Rückerstattung von Gemeindegzuschüssen

#### Art. 6

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons ausbezahlt.

Auszahlung der Gemeindegzuschüsse

#### Art. 7

Das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV richtet sich nach den Bestimmungen ZLG.

Einsprache und Beschwerde

#### Art. 8

Der Vollzug obliegt der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Vollzug

#### Art. 9

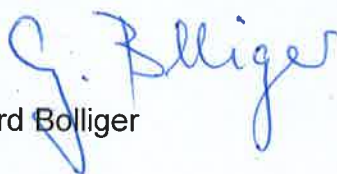
- 1 Die Sozialbehörde erlässt die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon gemäss Art. 5, Abs. 1 und Art. 10, Abs. 1 der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon vom 1. Januar 2020.
- 2 Die Durchführungsbestimmungen treten durch Beschluss der Sozialbehörde vom 21. November 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten

#### SOZIALBEHÖRDE OPFIKON

Präsidentin:

Sekretär:



Heidi Kläusler

Gerd Bolliger

Opfikon, 22. Oktober 2024

Erlass und Inkraftsetzung durch Sozialbehördebeschluss vom: 21. November 2023 per 1. Januar 2024  
Geändert durch Beschluss der Sozialbehörde vom: 22. Oktober 2024 per 1. Januar 2025